

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGBs)

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Absatz 1 BGB.

2. Die nachstehenden Bedingungen sind für alle von uns ausgeführten Aufträge gültig und zwar auch für die Aufträge, die wir im Laufe der Geschäftsbeziehungen ohne jedmalige Beifügung oder ohne jedmaligen Hinweis ausführen, wenn der Käufer aus früheren Geschäften diese Bedingungen kennengelernt haben. Lieferungsbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, wenn sie zu diesen Bedingungen in Widerspruch stehen. Unseres ausdrücklichen Widerspruchs gegen die Bedingungen des Bestellers bedarfs es nicht. Von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen, die im Einzelfall zwischen dem Besteller und uns getroffen wurden, sind nur gültig, wenn sie schriftlich von uns bestätigt wurden.

3. Aus tatsächlich von uns im Laufe einer Geschäftsverbindung entgegenkommend geübten abweichenden Geschäftsabwicklung kann der Käufer keinerlei Rechte auf Änderung der nachstehenden allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen herleiten oder gleiche Handhabung auch für andere Fälle beanspruchen. Falls die nachstehenden Bedingungen nicht angenommen werden, ist sofortiger Widerspruch erforderlich. Stillschweigen gilt als Einverständnis mit den nachstehenden Bedingungen.

§ 2 Preise und Lieferzeit

1. Sofern nichts Gegenteiliges schriftlich vereinbart wird, gelten unsere Preise zuzüglich Mehrwertsteuer in jeweils gültiger Höhe.

2. Die genannten Notierungen sind freibleibend. Mögliche Rohstoffpreiserhöhungen berechtigen zu Preiskorrekturen. Die Lieferzeit beginnt mit dem Ausstellungsdatum der Auftragsbestätigung; sie endet mit dem Tage, an dem die Ware vom Lieferwerk des Herstellers versandt wird.

3. Die Gefahr geht auf den Käufer über, wenn die Ware das Lieferwerk des Herstellers verlässt.

§ 3 Verpackung und Versand

1. Der Versand erfolgt, abgesehen von gesonderten Vereinbarungen, grundsätzlich ab Werk des Auftrag nehmenden Herstellers auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers. Verladung durch Spediteure oder Frachtführer erfolgen auf Grund deren allgemeinen Bedingungen. Frachten, Zölle und andere Versandkosten gehen zu Lasten des Auftraggebers, soweit keine anderen schriftlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.

2. Die Firma Rhönverpackungen Fulda behält sich das Recht vor, ihr Firmenzeichen oder ihren Schriftzug nach Maßgabe der Branchenüblichkeit und des zur Verfügung stehenden Raumes auf Lieferungen aller Art anzubringen.

3. Die Lieferung von Wellpapp-, Vollpapp- und Offsetzerzeugnisse erfolgt im Allgemeinen auf DB-Europaletten im Austausch.

4. Die Paletten sind uns oder dem ausliefernden Unternehmen unmittelbar zurückzugeben oder mit gleichwertigen Austauschpaletten auszutauschen. Nicht getauschte Paletten werden zum Wiederbeschaffungswert in Rechnung gestellt.

§ 4 Abnahmeverzug

1. Kommt der Auftraggeber mit der Abnahme in Verzug, d.h. nimmt er die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Zeiträume ab, so stehen uns wahlweise die Rechte aus § 326 BGB zu oder das Recht, vom Vertrag nur teilweise zurückzutreten und hinsichtlich des anderen Teiles Schadenersatz zu fordern.

2. Weiterhin sind wir berechtigt, die Sendungen auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers selbst auf Lager zu nehmen oder anderweitig einzulagern. In jedem Fall wird dem Auftraggeber die ganze Ware vollständig in Rechnung gestellt. Dies gilt auch, wenn ein Versand infolge von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, unmöglich ist. Das Datum der Warenfertigstellung ist auch Datum der Warenberechnung.

§ 5 Beanstandungen

1. Die Ware ist unverzüglich nach dem Eintreffen am Bestimmungsort auf etwaige Mängel zu untersuchen. Eine Mängelrüge muss acht Tage nach dem Eintreffen der Ware am Bestimmungsort an den Verkäufer abgesandt sein.

2. Für mangelhafte Ware kann der Käufer unter Ausschluss aller sonstigen Ansprüche eine schriftliche Beanstandung einreichen, die von Rhönverpackungen Fulda UG an den Hersteller weitergereicht wird. Eine daraus resultierende etwaige Minderung des Kaufpreises oder Ersatzlieferungen unter der Rückgabe der gelieferten Ware wird durch Rhönverpackungen Fulda mit den jeweiligen Herstellern ausgehandelt und obliegt der Regelung des herstellenden Lieferanten.

§ 6 Lieferverzug

1. Der Käufer hat bei Überschreitung der Lieferzeit keinen Anspruch auf Verzugschaden und kein Rücktrittsrecht vom Vertrag.

2. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Verkäufer die Lieferung für die Zeit der Behinderung hinausschieben oder vom Vertrag zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der ohne Verschulden des Verkäufers oder seiner

Zulieferanten die Lieferung unmöglich macht (z.B. Streiks, Feuer, Krankheit, Ausbleiben notwendiger Roh- und Hilfsstoffe, Ausfall von Maschinen usw.).

§ 7 Zahlungsbedingungen

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist gelten folgende Zahlungsbedingungen:

a) Bei Zahlungseingang
bis acht Tage nach Rechnungsdatum
2% Skonto

b) Bei Zahlungseingang
bis 30 Tage nach Rechnungsdatum
ohne Abzug

2. Andere Zahlungsmittel als Bargeld, Überweisung oder Schecks werden nur nach Vorhergehender besonderer Vereinbarung und unter Vorbehalt angenommen, Wechsel- und Diskontspesen gehen zu Lasten des Käufers und sind sofort nach Ausgabe in bar zu bezahlen.

3. Bei Zahlungen nach dem 30. Tage ab Rechnungsdatum berechnet der Verkäufer Verzugszinsen in Höhe von 2% p.a. über dem jeweiligen Landeszentralbank-Diskont. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Betrag für den Verkäufer verfügbar ist.

4. Nur unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen sind für uns bindend, auch wenn wir etwaige gegenteilige Verkaufs- und Einkaufsbedingungen des Auftraggebers nicht ausdrücklich zurückweisen.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

1. Der Verkäufer behält sich das Eigentum an sämtlichen von ihm gelieferten Waren vor, bis alle, auch die bedingt und künftig entstehenden Forderungen aus der Geschäftsverbindung gegen den Käufer bezahlt sowie die dafür hergegebenen Wechsel und Schecks eingelöst sind.

2. Ein Eigentumserwerb des Käufers an der Vorbehaltsware gem. § 950 BGB im Falle der Be- und Verarbeitung erfolgt durch den Käufer für Rechnung des Verkäufers. Bei Verarbeitung, Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit anderen, dem Verkäufer nicht gehörenden Waren steht dem Verkäufer das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Wertes, der für die hergestellte Sache verwendeten Vorbehaltsware zu der Summe sämtlicher Rechnungswerte der anderen bei der Herstellung verwendeten Waren.

3. Die Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an den Verkäufer abgetreten, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird. Der Verkäufer nimmt die Abtretung an. Für den Fall, dass die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen Waren, sei es ohne, sei es auch nach Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung, veräußert wird, gilt die vereinbarte Abtretung der Kaufpreisforderung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware, die zusammen mit den anderen Waren Gegenstand des Liefergeschäfts oder Teil des Kaufgegenstandes ist.

4. Der Käufer ist zur Einziehung der Forderungen aus der Weiterveräußerung trotz der Abtretung ermächtigt. Diese Einziehungsermächtigung gilt aber nur solange, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verkäufer ordnungsgemäß nachkommt. Die Einziehungsbefugnis ist jederzeit widerrufbar.

5. Der Verkäufer verpflichtet sich, die ihm nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Sicherungen freizugeben. Soweit ihr Wert die zu sichernden Forderungen um 25% übersteigt, jedoch mit der Maßgabe, dass mit Ausnahme der Lieferung im echten Kontokorrentverhältnis eine Freigabe nur für solche Lieferungen oder deren Ersatzwerte zu erfolgen braucht, die selbst voll bezahlt sind.

§ 9 Mündliche Abmachungen

Mündliche Abmachungen zwischen Käufer und Verkäufer bzw. dessen Beauftragten bedürfen in jedem Falle der schriftlichen Bestätigung.

§ 10 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Angelegenheiten aus diesem Vertrag ist unser Firmensitz Fulda, sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt.

§ 11 Besondere Bedingungen für Wellpapp- und Vollpapperzeugnisse

1. Geringfügige Abweichungen in den Abmessungen, die durch die Eigenart der Pappe und deren Vereinbarung eintreten, können nicht zum Anlass einer Beanstandung gemacht werden.

2. Muster werden von Hand gefertigt; für unbedeutende Abweichungen gegenüber der maschinell angefertigten Lieferung haftet der Verkäufer nicht.

3. Bei allen Lieferungen hat der Verkäufer das Recht auf handelsübliche Gewichtsabweichungen von 5% nach oben und unten. Art und Gewicht des Wellenrohstoffes bleibt dem Verkäufer vorbehalten.

4. Der Verkäufer behält sich nachstehende Mehr- oder Minderlieferungen vor:
bei Lieferungen bis zu 100 Stück $\pm 30\%$

- bei Lieferungen bis zu 500 Stück ± 25%
- bei Lieferungen bis zu 2000 Stück ± 20%
- bei Lieferungen über 2000 Stück ± 15%

5. Für geringfügige Zählfehler oder Auslesemängel haftet der Verkäufer nicht. Die Verkaufspreise verstehen sich ohne Verpackung, Verschnürung oder ohne weitere Umhüllung.

6. Für geringfügige Abweichungen in der Stoffzusammensetzung der Papiere (Farbe, Reinheit, Härte) sowie in der Ausführung der Klebung, Heftung und des Druckes haftet der Verkäufer nicht.

§12 Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Probedrucke, Muster

Skizzen, Entwürfe, Reinzeichnungen, Probedrucke und Muster jeglicher Art können in Rechnung gestellt werden, gleichgültig ob nach einem Angebot ein Auftragsverhältnis zustande gekommen ist oder nicht. Bzw. Ob diese Arbeiten im Hinblick auf das geforderte Angebot verlangt wurden oder nicht.